

Beurlaubung von Schülern der Landwirtschafts- und Gartenbauschulen aus dem Wehrdienst.

— II A 205 vom 19. 2. 1941 —.

Nachfolgenden Erlaß des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 4. 2. 1941 — EV Nr. 6031/201 — gebe ich mit dem Ersuchen um entsprechende Veranlassung abschriftlich zur Kenntnis:

„Ich bedaure, eine generelle Verfügung des Oberkommandos der Wehrmacht, die Schüler von

LdwSch. und Gartenbauschulen bis zum 15. 4. 1941 von der Wehrmacht zu beurlauben, nicht erwirken zu können. Ich habe jedoch die Schulaufsichtsbehörden beauftragt, die Schulleitungen zu veranlassen, mit den zuständigen Wehrbezirkskommandos wegen der Beurlaubung der Schüler der obengenannten Schulen bis zum Abschluß des Unterrichts zu verhandeln.“

An die Landesbauernschaften,
landwirtschaftlichen Fachschulen.

— D.M. 1941 S. 99.

Tierzucht.

Angestelltenversicherungspflicht der Milchkontrollassistenten.

— II D 433 vom 15. 2. 1941 —.

Die LBSch. Schleswig-Holstein hat mich von einer grundsätzlichen Entscheidung des Reichsversicherungsamtes in Kenntnis gesetzt, die sich mit der Frage befaßt, ob die Milchkontrollassistenten in Schleswig-Holstein der Angestellten- oder Invalidenversicherungspflicht unterliegen. Das Reichsversicherungsamt hat diese Frage dahin entschieden, daß die Milchkontrollassistenten angestelltenversicherungspflichtig im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes sind.

Den wesentlichen Inhalt der Entscheidung gebe ich nachfolgend bekannt.

Aus den Gründen:

„Der Kontrollbeamte P. wird von der Genossenschaftsmeierei W. gegen ein festes Gehalt von 70 RM monatlich, K. vom Milchkontrollverein D. gegen ein festes Gehalt von 73 RM monatlich beschäftigt. Die für ihren Beruf erforderliche Vorbildung haben sich beide durch Teilnahme an einem vom RMSt. anerkannten vierwöchentlichen Kursus für Kontrollbeamte angeeignet. Die Aufgaben der Kontrollbeamten sind in einer vom Landeskontrollverband Schleswig-Holstein e. V. herausgegebenen Dienstanweisung geregelt. Danach haben sie in den ihnen zur Kontrolle zugewiesenen Betrieben von jeder einzelnen Kuh die Milchmenge festzustellen, Milchproben zu entnehmen, den Futterverbrauch gewichtsmäßig festzustellen und vor Beginn der Winterfütterung einen Futtervoranschlag aufzustellen. Das Ergebnis ihrer Feststellungen haben sie in Listen (Kontrolltaschenbuch, Futterberechnungsliste, Kälberliste, Milch- und Fettstatistik usw.) einzutragen, die sie am Schluß des Geschäftsjahres abschließen müssen. Ferner haben sie die Mitglieder des Kontrollvereins über die zweckmäßige Fütterung zu belehren und auf ihren Wunsch auch das Füttern und Melken der Kühe zu überwachen. Die Kontrolltätigkeit, die sich bei jedem Kontrollbeamten auf etwa 20 bis 23 Bauernhöfe im Monat erstreckt, nimmt täglich 6 bis 8 Stunden in Anspruch. Neben seinem Beruf als Kontrollbeamter betreibt K. eine kleine Landwirtschaft, P. eine Hauschlachtereier und Käucherei.“

... „Nach der Art der Tätigkeit, die P. und

K. ausüben, und unter Berücksichtigung der von dem Landeskontrollverband Schleswig-Holstein erstatteten Gutachten hat der Senat keine Bedenken getragen, sie als Angestellte in ähnlich gehobener Stellung wie Betriebsbeamte im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes anzusehen.

Zwar entfällt ein Teil der täglichen Arbeitszeit der beiden Milchkontrollbeamten auf körperliche Arbeiten, wie z. B. die Probenahme und Probewägung der Milch sowie die gewichtsmäßige Feststellung der den einzelnen Kühen verabreichten Futtermittel. Diese Arbeiten sind jedoch für die Beurteilung der Gesamttätigkeit nicht von ausschlaggebender Bedeutung. Die Hauptaufgabe der Kontrollbeamten, die ihrer Tätigkeit das Gepräge gibt, besteht vielmehr in der Aufstellung und richtigen Durchführung der Futterberechnungen, in der Führung der zahlreichen Bücher und Listen, bei denen es sich, wie der Senat durch Einsichtnahme festgestellt hat, nicht bloß um einfache Berechnungen und Ausfüllung vorgegedruckter Formulare handelt, sowie in der Belehrung der Landwirte über die zweckmäßige Art der Fütterung. Diese Tätigkeiten erfordern, wenn sie gewissenhaft ausgeübt werden, Kenntnisse und Fähigkeiten, besonders auf landwirtschaftlichem Gebiet, die über das Maß dessen hinausgehen, was im allgemeinen von einem Arbeiter oder Gehilfen verlangt wird. Den gleichen Standpunkt hat das Reichsversicherungsamt in der nicht grundsätzlichen Entscheidung vom 22. 1. 1930 — III AV 30/29 B — eingenommen, in der es sich um die Versicherungspflicht von Milchkontrollassistenten in Oldenburg handelte. Nach der Äußerung des Landeskontrollverbandes entsprechen allerdings die zur Zeit in Schleswig-Holstein tätigen Milchkontrollbeamten vielfach noch nicht den Anforderungen, die angesichts der Wichtigkeit der Milchkontrolle für die deutsche Milch- und Fettwirtschaft an sie gestellt werden müssen. Dieses ist darauf zurückzuführen, daß zur Deckung des gegenüber früher außerordentlich gesteigerten Bedarfs an Kontrollbeamten, der durch die im Jahre 1936 eingeführte Pflichtkontrolle eintrat, häufig auf ungeschulte Kräfte zurückgegriffen werden mußte. Es ist jedoch nicht gerechtfertigt, dieselbe Tätigkeit in versicherungsrechtlicher Hinsicht verschieden zu beurteilen, je nachdem, ob sie von